

Aktenzeichen: 3 AZR 4/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 19. April 1983
- 3 AZR 4/81 -

I. Arbeitsgericht
Bayreuth

Urteil vom 19. Dezember 1979
- Ca 110/79 H -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 30. Oktober 1980
- 1 Sa 2/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Vertragliche Unverfallbarkeit bei Erwerbsunfähigkeit

Gesetz: BetrAVG §§ 6, 26; BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157;
RVO §§ 1247, 1248; ZPO §§ 32, 561 Abs. 1

Leitsätze:

Bestimmt eine Versorgungsordnung, daß die Anwartschaft auf Altersrente unverfallbar sein soll, wenn ein Arbeitnehmer wegen Erwerbsunfähigkeit vorzeitig ausscheiden muß, so ist damit im Zweifel die Erwerbsunfähigkeit i.S. des § 1247 Abs. 2 Satz 1 RVO gemeint. Diese Voraussetzung erfüllt ein Arbeitnehmer, der nur noch geringfügig tätig sein kann, für den aber entsprechende Teilzeitarbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 4/81

1 Sa 2/80 Nürnberg

Verkündet am
19. April 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. April 1983 durch den Vor-
sitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter
Dr. Gehring und Schaub sowie den ehrenamtlichen Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Dr. Bächle und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht
erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. Ok-
tober 1980 - 1 Sa 2/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Gewährung eines vorgezogenen
betrieblichen Ruhegeldes.

Der am 14. September 1915 geborene Kläger war vom 2. März
1959 bis zum 13. Dezember 1974 bei der Beklagten und deren
Rechtsvorgängerin als Maurer beschäftigt. Am 20. Dezember 1963
versprach ihm die Rechtsvorgängerin der Beklagten eine monatliche
Altersrente in Höhe von 100,-- DM. Nach den vom Kläger durch Un-
terschrift anerkannten Versorgungsbestimmungen (VB) wird die Al-
tersrente gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte das 65. Le-
bensjahr in den Diensten des Unternehmens vollendet hat und in
den Ruhestand tritt (Nr. 1 Satz 1 VB). Beim vorzeitigen Aus-
scheiden des Versorgungsberechtigten aus dem Arbeitsverhältnis
durch Kündigung oder Vereinbarung sollen alle Ansprüche aus der
Versorgungszusage erlöschen (Nr. 6 Satz 1 VB). Das soll jedoch
dann nicht gelten, wenn der Versorgungsberechtigte in den Dien-
sten des Unternehmens auf Dauer erwerbsunfähig wird und die Er-
werbsunfähigkeit nachweist (Nr. 6 Satz 2 VB). Der Fall des vor-



zeitigen Rentenbezuges ist durch Betriebsvereinbarung vom 29. März 1979 geregelt. Hier soll die Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden.

Die Landesversicherungsanstalt hat dem Kläger mit Bescheid vom 2. Dezember 1974 für die Zeit ab 1. September 1974 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannt. Nach dem Bescheid ist der Versicherungsfall am 7. Januar 1974 eingetreten. Die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit wurde damit begründet, daß im Verweisungsbereich keine ausreichenden Teilzeitarbeitsplätze vorhanden waren, die der beschränkten Erwerbsfähigkeit des Klägers entsprochen hätten. Durch Bescheid vom 30. August 1977 hat die Landesversicherungsanstalt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Wirkung ab 1. Oktober 1977 in Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO umgewandelt.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung der versprochenen Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1978 bis zum 31. März 1979. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 600,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Versorgungsanwartschaft des Klägers sei im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis erloschen. Zwar sei der Kläger damals nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erwerbsunfähig gewesen, der Begriff der Erwerbsunfähigkeit in ihren Versorgungsbestimmungen sei aber nicht gleichlautend mit dem entsprechenden Begriff des Sozial-



versicherungsrechts. Die Beklagte habe unter Erwerbsunfähigkeit nur die durch gesundheitliche Schäden bedingte völlige Unfähigkeit verstanden, durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen. Sie habe ihren Betriebsangehörigen bei einer Betriebsversammlung vor Aushändigung der Versorgungszusage mitgeteilt, daß eine Altersrente nur dann gezahlt werde, wenn ein Arbeitnehmer in ihren Diensten auf Dauer völlig erwerbsunfähig werde, also auch keinerlei Teilzeitarbeit mehr verrichten könne. Der Kläger sei bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht erwerbsunfähig in diesem Sinne gewesen. Bis auf ein Hüftgelenksleiden sei er gesund gewesen; er hätte noch zeitlich beschränkt arbeiten können.

Selbst wenn der Kläger aber seine Anwartschaft über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus behalten hätte, müsse das von ihm verlangte Ruhegeld wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechend der Regelung in der Betriebsvereinbarung vom 29. März 1979 gekürzt werden. Außerdem sei ein Teil des Anspruchs aufgrund der tariflichen Ausschlußklausel des § 16 BRTV-Bau verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe eines Betrages von 300,-- DM stattgegeben, im übrigen hat es sie abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 544,38 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung und die Anschlußberufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die



ihr Ziel der völligen Klageabweisung weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Dem Kläger steht die verlangte Altersrente ab 1. Oktober 1978 in Höhe von 90,73 DM monatlich zu.

1. Nach § 6 Satz 1 BetrAVG sind einem Arbeitnehmer, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Allgemeine Voraussetzung für den vorzeitigen Bezug von betrieblichem Ruhegeld ist jedoch, daß im Zeitpunkt des Rentenbeginns aus der gesetzlichen Sozialversicherung die Anwartschaft auf betriebliche Versorgung nicht erloschen war (BAG Urteil vom 21. Juni 1979 - 3 AZR 232/78 - AP Nr. 2 zu § 6 BetrAVG, zu II 2 a der Gründe). Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Kläger die Anwartschaft auf Zahlung der versprochenen Altersrente behalten hat, als das Arbeitsverhältnis endete.

a) Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis am 13. Dezember 1974 geendet hat. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 1 ZPO gebunden. Soweit die Revision im Schriftsatz vom 21. Januar 1983 Einwendungen gegen die Feststellung im angefochtenen Urteil er-



hoben hat, kann sie damit nicht gehört werden. Als Verfahrensrüge im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO wäre das Vorbringen der Revision ohnehin verspätet gewesen, weil es erst lange nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zu den Akten gebracht worden ist. Vor allem aber hätte der behauptete Mangel des angefochtenen Urteil mit einer Verfahrensrüge überhaupt nicht angegriffen werden können. Vielmehr hätte die Beklagte nur die Möglichkeit gehabt, ihn durch eine Tatbestandsberichtigung beseitigen zu lassen (§ 320 ZPO). Einen solchen Antrag hat die Beklagte nicht gestellt; er kann wegen Fristablaufs auch nicht mehr gestellt werden.

b) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 13. Dezember 1974 war das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 noch nicht in Kraft getreten. § 1 Abs. 1 BetrAVG, der die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften regelt, ist daher auf die Rechtsbeziehungen der Parteien nicht anzuwenden (§ 26 BetrAVG). Das ist jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich, weil Nr. 6 Satz 2 VB eine besondere Unverfallbarkeitsregelung trifft und der Kläger deren Voraussetzungen erfüllt.

(1) Nach ihrer Versorgungszusage vom 20. Dezember 1963 will die Beklagte Altersruhegeld nur denjenigen Arbeitnehmern gewähren, die das 65. Lebensjahr in ihren Diensten vollenden und erst danach in den Ruhestand treten (Nr. 1 Satz 1 VB). Ein früheres Ausscheiden soll zum Verlust der Anwartschaft führen. Lediglich dann, wenn der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses "auf die Dauer erwerbsunfähig" wird, sollen seine Ansprüche nicht er-



löschen, seine Anwartschaft bleibt dann erhalten (Nr. 6 Satz 2 VB).

Der Kläger war bei seinem Ausscheiden erwerbsunfähig im Sinne dieser Regelung. Das folgt aus dem Bescheid der Landesversicherungsanstalt vom 2. Dezember 1974. Diese hat den Eintritt des Versicherungsfalles auf den 7. Januar 1974 festgesetzt und dem Kläger ab 1. September 1974 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugebilligt. Für die Zahlung der Rente war allerdings ausschlaggebend, daß für den Kläger ein Teilzeitarbeitsplatz im Vermittlungsgebiet nicht vorhanden war. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, daß der Kläger erwerbsunfähig auch im Sinne der Versorgungsregelung der Beklagten war.

(2) Erwerbsunfähig gemäß § 1247 Abs. 2 Satz 1 RVO ist, wer infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Das Arbeitsrecht kennt keinen eigenständigen Begriff der Erwerbsunfähigkeit. Daher wird dieser Begriff auch im Arbeitsrecht im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Definition verstanden und angewandt.

Die Beklagte hat behauptet, sie habe ihren Arbeitnehmern vor Aushändigung der schriftlichen Versorgungszusage bei einer Betriebsversammlung auseinandergesetzt, unter Erwerbsunfähigkeit solle die durch gesundheitliche Schäden bedingte völlige Un-



fähigkeit, durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen, verstanden werden. Erwerbsunfähigkeit solle nur dann vorliegen, wenn auch keinerlei Teilzeitarbeit mehr verrichtet werden könne. Mit diesem Vortrag hat die Beklagte jedoch nicht schlüssig dargelegt, daß für ihre Versorgungsordnung ein von der sozialversicherungsrechtlichen Definition der Erwerbsunfähigkeit abweichender Begriff gelten soll. Die begünstigten Arbeitnehmer konnten die mündlichen Erklärungen ihres Arbeitgebers bei einer Betriebsversammlung lediglich als eine Erläuterung der schriftlich vorliegenden Versorgungsbestimmungen verstehen. Eine rechtsgeschäftlich erhebliche Beschränkung der schriftlich abgefaßten und inhaltlich vollständigen Versorgungszusage war in dieser Formlosigkeit nach Treu und Glauben nicht zu erwarten.

Selbst wenn man aber den Äußerungen der Beklagten auf der Betriebsversammlung rechtsgeschäftliche Bedeutung beimessen wollte, könnte das der Beklagten nicht helfen. Nach ihrem eigenen Vortrag wollte die Beklagte Erwerbsunfähigkeit nur bei dem Arbeitnehmer anerkennen, der infolge gesundheitlicher Schädigung nicht einmal mehr Teilzeitarbeit verrichten kann. Diese Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer zwar noch geringfügig tätig sein könnte, aber wegen Fehlens geeigneter Teilzeitarbeitsplätze keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr findet. Denn die "Fähigkeit zum Erwerb" und die Möglichkeit, eine "Erwerbstätigkeit ausüben" zu können, sind nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer auf Tätigkeiten verwiesen würde, für die es keine oder nur so wenige Arbeitsplätze gibt, daß ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Für die Beurteilung, ob



ein Arbeitnehmer erwerbsunfähig ist, kommt es entscheidend darauf an, daß Arbeitsplätze, auf denen der Arbeitnehmer tätig sein kann, überhaupt vorhanden sind (so die Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 1969 und vom 10. Dezember 1976: BSGE 30, 167, 177; 43, 75, 79). Diese Wertung muß im Zweifel auch für eine betriebliche Verfallklausel gelten.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Höhe der verlangten Rente zeitanteilig gekürzt und mit näherer Begründung angenommen, dem Kläger stehe nur eine monatliche Rente von 90,73 DM zu. Diese Kürzung ist rechtskräftig geworden. Der Kläger hat sich gegen die teilweise Abweisung seiner Klage nicht gewehrt; auch die Revision hat insoweit keine Einwendungen erhoben.

II. Der Anspruch des Klägers wird nicht durch die Ausschlußklausel des § 16 BRTV-Bau erfaßt. Nach dieser Bestimmung müssen beiderseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich erhoben und bei Ablehnung oder Schweigen der Gegenpartei innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Zwar kann man Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung im weiteren Sinne als Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ansehen, es ist aber mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht anzunehmen, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine auf die Bedürfnisse des aktiven Arbeitsverhältnisses zugeschnittene und verhältnismäßig kurze Ausschlußfrist auch für Ansprüche aus dem Ruhestandsverhältnis gelten soll. Denn die Interessenlage



der am Ruhestandsverhältnis beteiligten Partner unterscheidet sich grundlegend von derjenigen, die für die Parteien eines Arbeitsverhältnisses bezeichnend ist. Der Pensionär nimmt nicht mehr am Betriebsgeschehen teil, und der Arbeitgeber ist - anders als bei Sachverhalten aus vergangener Arbeitsleistung - nicht mehr auf eine schnelle Klärung und Abwicklung aller Ansprüche angewiesen (vgl. Urteil des Senats vom 29. März 1983 - 3 AZR 537/80 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

III. Ohne Erfolg rügt die Revision schließlich, das Landesarbeitsgericht habe die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 17. April 1980 zu Unrecht als Anschlußberufung gewertet.

In dem erwähnten Schriftsatz, der ein vollständiges Rubrum enthält und das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens bezeichnet, hat der Kläger sich gegen die Annahme des Arbeitsgerichts gewandt, die Klageforderung sei teilweise aufgrund tariflicher Ausschlußregelung verfallen, und dazu ausgeführt: "Insoweit ist das Ersturteil nicht haltbar und aufzuheben. Dem Kläger steht der volle Klagebetrag in Höhe von 600,-- DM zu und nicht nur 300,-- DM". Die Revision will die Ausführungen des Klägers nicht als Anschlußberufung anerkennen, weil sie nicht als solche bezeichnet und auch nicht im Berufungsantrag erwähnt sind. Einer ausdrücklichen Erklärung, daß Anschlußberufung eingelegt werde, bedarf es jedoch nicht, vielmehr genügt jede Erklärung, die sich ihrem Sinne nach als ein Begehren auf Abänderung des Urteils erster Instanz darstellt (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953 - VI ZR 217/52 - NJW 1954, 266, 267, zu 2 der Gründe).



-11-

Eine solche Erklärung liegt vor. Aus dem Schriftsatz ist deutlich der Wille des Klägers zu erkennen, auch seinerseits eine Änderung des angefochtenen Urteils zu erreichen. Das ergibt sich schon aus dem Vortrag, das Ersturteil sei "nicht haltbar und aufzuheben", im übrigen aber auch aus der anschließenden Klarstellung, es werde weiterhin der volle Klagebetrag in Höhe von 600,-- DM verlangt, der Kläger wolle sich nicht mit dem ihm vom Arbeitsgericht zugesprochenen Betrag von 300,-- DM zufriedengeben.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Bächle

Wax

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)